

Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis in sozialen Einrichtungen

Einrichtungen, die Leistungen nach SGB XI oder SGB XII erbringen sowie Einrichtungen, die unter das Wohn- und Teilhabegesetz NRW fallen, wird dringend empfohlen, sich von ehrenamtlich Tätigen in den Einrichtungen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

Die Aufforderung zum Einholen des Führungszeugnisses sollte mindestens alle drei Jahre wiederholt werden.

Einzelheiten zum Verfahren können den nachfolgenden Schreiben entnommen werden.